

Mag. Johannes Wachter  
4.1 Baurecht und -verwaltung  
T +43 5552 63621 400  
johannes.wachter@bludenz.at

Bludenz, 17.05.2022  
Zl.: bz131.9-174/2021-1-9

**Thöni Hoch- und Tiefbau GmbH & Co KG, Wiesenrain 12, 6700 Bludenz**  
Errichtung einer Reihenhausanlage, Sonnenbergstraße 4a - 4d -  
Kundmachung

## Kundmachung

Die Thöni Hoch- und Tiefbau GmbH & Co KG, Wiesenrain 12, 6700 Bludenz, hat mit der Eingabe vom 21.12.2021 die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung einer Reihenhausanlage** auf den Liegenschaften Gst-Nrn .2041 und 561, je KG 90002 Bludenz, gelegen an der Sonnenbergstraße, nach Maßgabe der Projektunterlagen der Atelier Ender Architektur OG mit Plan-Nr. 68219 vom 30.11.2021 beantragt.

Über diesen Antrag wird eine Augenscheinsverhandlung auf

**08.06.2022, 09.00 Uhr**

mit der Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer

**an Ort und Stelle**

anberaumt.

Beteiligte können sich durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften, welche dazu bevollmächtigt sein müssen, vertreten lassen (§ 10 Abs. 1 AVG).

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag während der Amtsstunden beim Amt der Stadt Bludenz, Abt 4.1. – Baurecht und -verwaltung, zur Einsicht auf und können nach telefonischer Terminvereinbarung, sowie über nachfolgenden Link eingesehen werden:

<https://nextcloud.bludenz.at/index.php/s/o6TMfSGLH6E4ZKx>

Allfällige Einwendungen gegen das Vorhaben können spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden (nach telefonischer Terminvereinbarung) beim Amt der Stadt Bludenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Bis zur mündlichen Verhandlung sind die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenzen kenntlich zu machen. Die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung sind in der Natur darzustellen, wenn das Gebäude an einer Stelle mehr als 16 m hoch ist, wenn eine Abstandsnachsicht gemäß § 7 Baugesetz zugelassen werden soll oder wenn es die Behörde verlangt (§ 25 Abs. 2 leg. cit.).

Zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 sind am Ort der mündlichen Verhandlung die geltenden COVID-19-Basismaßnahmenverordnung verbindlich. Auf das Tragen einer FFP2-Maske wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Mag. Johannes Wachter

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Stadt Bludenz, Werdenbergerstraße 42, 6700 Bludenz, T +43 (0)5552 63621, F +43 (0)5552 63621 - 3, E-Mail: [stadt@bludenz.at](mailto:stadt@bludenz.at) überprüft werden.